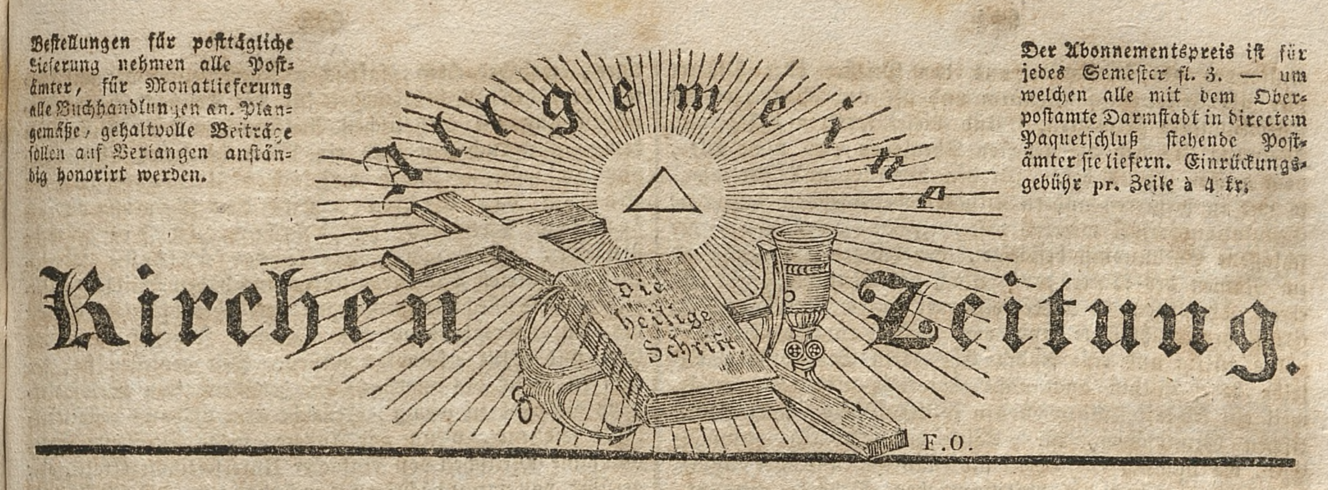
Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.



Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamte Darmstadt in directem Paquetschluß stehende Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.

Samstag 6. September 1823. Nr. 72.

Kirchliche Nachrichten.

Rußland.

Der Hamburger unp. Corresp. schreibt aus St. Petersburg vom 5. August: „Einem Allerhöchst bestätigten Gutachten zu Folge werden alle Mönche auf ihr Ansuchen aus den Klöstern entlassen; sie kehren in ihre früheren weltlichen Verhältnisse zurück, sind aber des Ranges, Vermögens und der Ehrenzeichen, die sie vor Einkleidung in den geistlichen Stand besaßen, verlustig.

Schweiz.

In der vierundzwanzigsten Sitzung der Tagsatzung, am 14. August, wurde eine Note des königl. sardinischen Geschäfftsträgers, des Herrn Ritter Bazin de Chenay, vom 1. August vorgelegt, welche die Klagen seines Hofes über das Genferische Ehegesetz betrifft, das, in Uebereinstimmung mit den einstweilen im Kanton Genf noch anerkannten französischen Civilgesetzen, die kirchliche Einsegnung nicht als unentbehrliches Erforderniß einer gültigen Ehe anerkennt; der sardinische Hof hält dafür, dieses Gesetz sei mit den Verfügungen des Wiener Congresses zu Sicherstellung und Aufrechthaltung der katholischen Religion in dem von Sardinien an Genf abzutretenden Gebiete unverträglich, und er verlangt dessen Abänderung. Der Präsident der Tagsatzung sowohl als der Gesandte von Genf berichteten über das bisher dieses Einspruchs wegen Verhandelte; die Gesandtschaften, mit keinen Instruktionen über diesen Gegenstand versehen, konnten darüber nicht eintreten und es wurde derselbe an den Vorort überwiesen.

Deutschland.

In Nr. 63. der allgemeinen Kirchenzeitung steht eine Anfrage an katholische Kanonisten gerichtet. Sie betrifft die priesterliche Einsegnung und das Sakrament der Ehe. Warum diese Anfrage an Kanonisten gerichtet ist — versteht man nicht recht, denn die Sache, worüber gefragt wird, ist eine rein-theologische Sache; sie betrifft ja das Sakrament und die priesterliche Einsegnung der Ehe, womit das Jus Canonicum nichts zu thun hat. Doch — dem sei, wie ihm wolle; auf die Anfrage dient etwa folgende Antwort. Vor allen Dingen muß man wissen, daß zu einem jeden Sakrament, folglich auch zum Sakrament der Ehe, nach katholischem Lehrbegriffe, drei Stücke erfordert werden, nämlich Materia, Forma et Minister Sacramenti. Bei keinem Sakrament sind die Theologen so uneinig in genauer Bestimmung dieser drei Stücke, als bei dem Sakrament der Ehe. Einige sagen: Die Materia Sacramenti Matrimonii sei der consensus contrahentium, öffentlich beiderseits ausgesprochen, die Forma seien die Worte, welche der Priester als Minister ausspricht. Andere behaupten: die Contrahentes — Mann und Weib seien die Materia, das Ja, oder die Worte, womit sie ihren Contrakt oder Consens vor dem Priester erklären, seien die Forma und dadurch würden sie selbst die Ministri Sacramenti, und nicht der Priester. Daß aber andere die Materiam Sacramenti in der Einsegnung des Priesters bestimmen wollten, wie der Herr Anfrager behauptet, ist mir, dem Beantworter, völlig unbekannt. Wie kann wohl die priesterliche Einsegnung eine Materie sein? Es muß ja etwas vorhanden sein, was der Priester einsegnen soll. Es müssen also erst Brautleute da sein, und diese müssen in seiner Gegenwart ihren Consens zur Ehe erklären, und dann kann der Priester erst einsegnen. Auch steht nicht vest, wie Herr Anfrager glaubt, daß die Theologen, welcher Meinung sie auch beipflichten, eine, ohne Einsegnung des Priesters geschlossene Ehe, nicht für ein wahres Matrimonium, sondern nur für ein Concubinat erklären würden. — Dieß gilt etwa nur für diejenigen Theologen, welche den Priester als Ministrum Matrimonii annehmen, aber nicht bei denen, welche die Con-

trahentes als Ministros und den Priester oder Pfarrer nur als testem qualificatum und als den Bestätiger des Ehebündnisses betrachten. Und dieser letzteren Lehre und Meinung stimmen die neuesten Theologen, wo nicht alle, doch großen Theils bei. In den Mainzer und Wormser, so wie in mehreren andern Ritualen oder Agenden lautet die Copulationsformel wörtlich also: „Das von Euch geschlossene Ehebündniß bestätige, genehmige und segne ich im Namen des Vaters ꝛc.“ Nach der Meinung dieser letzteren Theologen ist daher eine vor einem protestantischen Geistlichen geschlossene und von diesem eingesegnete Ehe völlig gültig und eine wahre Ehe, kein Concubinat, dieselbe kann mithin auch nicht richterlich aufgelößt werden, weil ein Matrimonium verum indissolubile, nach katholischen Grundsätzen, ist. Wird demnach eine gemischte Ehe, wo nämlich ein Theil protestantisch und der andere katholisch ist, von der protestantischen Behörde getrennt, so kann zwar der protestantische Theil wieder in eine andere Ehe treten, der katholische Theil aber nicht, indem er eine wahre Ehe eingegangen, und diese, nach der Praxis seiner Kirche bei der noch lebenden andern Hälfte des Ehebandes, nicht aufgelößt werden kann. Ganz anders steht die Sache bei solchen, welche den Priester als Minister des Ehebandes betrachten. In diesem Falle kann ein protestantischer Geistlicher kein Minister Sacramenti Matrimonii sein. Die von ihm eingesegneten Ehen sind mithin (nach katholischen Grundsätzen) keine wahre Ehen, jedoch auch keine Concubinate, (wiewohl einige Theologen auch hierin zu strenge urtheilen) sondern Civilehen, welche auch wieder auflöslich sind, selbst für den katholischen Theil. Hiernach muß denn auch die Ehe solcher Protestanten betrachtet werden, welche zur katholischen Kirche übergehen. Welcher Meinung nun das geistliche Consistorium (die Bischöfliche Behörde) oder der Pfarrer jener Eheleute beipflichtet, hiernach muß die Sache beurtheilt und geschlichtet werden. Halten diese den Priester für den Ministrum matrimonii, so muß die Ehe der obgedachten Convertiten neu eingesegnet werden. Sind aber, nach ihrer Meinung, diese Eheleute selbst die Ministri gewesen, so bedarf es keiner weiteren Einsegnung. Mit den Juden verhält sich die Sache anders, wie Herr Anfrager richtig bemerkt hat.

Aus dem Badischen. Das gemeinschaftliche Uebergehen der ganzen Familie eines sittlich sehr achtungswürdigen adeligen Gutsherrn mit ungefähr 40 Familien der katholischen Dorfgemeinde zum evangelischen Kirchenbekenntnisse ist an sich so denkwürdig; das darüber bekanntgemachte landesherrliche, die neue Gemeinde als selbstständig legitimirende Rescript aber erscheint zugleich durch den bestimmtesten Ausdruck der parteilosesten Gerechtigkeit und Fürsorge für beide Theile, wie durch landesväterliche ernste Erklärung gegen alle Störung der bürgerlichen Ordnung und Staatsgesellschaftspflichten als ein so wichtiges Muster und Denkmal der Zeit, daß die A. K. Z. dasselbe nach seinem vollen, in jedem Punkte äusserst sorgfältig bemessenen Inhalte allgemein bekannt zu machen nicht säumen durfte. (S. A. K. Z. 1823. S. 483 ꝛc.) Nach dieser gewichtigen, kräftigen, wohlbedachten, faktischen Anerkennung der unstörbaren deutschen Rechtsgleichheit für die Evangelisch-protestantischen und die katholischen Auslegungen der Christuslehre kommt aber auch jetzt noch ein Wort herzlicher Theilnahme nicht zu spät. — Nach redlicher Ueberzeugung in Sachen der Religion und des Gewissens öffentlich handeln zu dürfen, ist die höchste Pflicht, aber auch die tiefgefühlteste Wohlthat. Vielen Tausenden unter uns haben standhafte Voraltern diese Rechtsfreiheit gegen eine herrschsüchtige Gewalt des Autoritätsglaubens vor wenigen Jahrhunderten mit Gut und Blut erkämpfen müssen. Wir genießen sie; den ruhigen Besitz des ungehemmten gewissenhaften Selbsterkennens vielleicht zu wenig, vielleicht aber alsdann desto lebendiger schätzend, wenn wir Andere, sogar Dorfleute, gute, duldsame Menschen von einfacher Unterscheidungskraft, aber gerührt von gottandächtigen Empfindungen, erst mit Aufopferung und Mühe danach ringend sehen und betrachten. Uns ist der Leuchter allseitiger geistiger Selbstbildung und freimüthiger Gottandächtigkeit auf seine Stelle gestellt, ohne unsere Mühe. O, daß er nicht, damit wir das um so viel leichter erreichbare Licht nach Würde achten lernen, erst einmal umgestoßen oder wenigstens gerüttelt werde! Aber, wer das Glück seiner Ueberzeugungsfreiheit fühlt, wird er nicht Andern die Mittel, auch ihres Glaubens leben zu können, erleichtern wollen? Die eigene, baldige Dotation ihrer Kirche und ihres Schulwesens wird der neuen Pfarrgemeinde zu Mühlhausen-Steinegg schwer. Das redliche, demüthige Beispiel verdient es denn nicht thätige Aufmunterung? Welche redende Anerkennung und großherzige Bestätigung der evangelischen Gewissens- und Kirchenrechte liegt in jeder freien Gabe, durch welche die neu verordnete evangelische Kirchenpflege zu Mühlhausen bei Pforzheim zu desto schleunigerer Herstellung der evangelischen Kirche, Pfarre und Schule daselbst in Stand gesetzt werden kann. Einsender dieses ist durchaus mit dieser Gemeinde in keiner Verbindung. Aber ihr trefflicher Kirchen-Patron, Freiherr Julius von Gemmingen auf der nahen Burg Steinegg, würde als sicherer Depositär für die Erfüllungen dieser Ihm ganz unbekannten Worte öffentlich Dank und treue Rechenschaft zu geben haben. — Oder soll denn von uns Evangelischen wahr werden, daß „unser Licht ohne Wärme sei“??

Schönes Beispiel von Toleranz eines würdigen katholischen Geistlichen, das werth ist der Nachwelt aufbehalten zu werden. Bald darauf, als am 2ten December 1802 die vormalige Reichsstadt Rothenburg an der Tauber, von Kur-Pfalzbaiern in Besitz genommen wurde, erhielten die dortigen Katholiken die bisherige evangelische St. Johannis-Kirche zum Gebrauche ihres Gottesdienstes. Der ehemalige Fürstbischöfliche Hofprediger zu Würzburg, Herr Vinzenz Glock, wurde als Pfarrer zu der neuen katholischen Gemeinde zu Rothenburg berufen, und der erste Gottesdienst wurde von dem erwähnten Herrn Pfarrer Glock am 1ten Christfeier

rage 1803 feierlich eröffnet, wobei derselbe eine vortreffliche Antrittspredigt über die Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit der christlichen Religionsduldung hielt, welche Predigt auch 1804 bei den Gebrüdern Stahel zu Würzburg gedruckt erschien. Anfänglich zählte die katholische Gemeinde daselbst nur wenige Mitglieder, weil aber Herr Glock sich bald durch seine geistvollen Vorträge bekannt und beliebt machte, so wurde seine Kirche häufig von den protestantischen Einwohnern der Stadt besucht. Damit diese sich nun auch zweckmäßig erbauen könnten, so traff Herr Glock die gewiß schöne und seltene Einrichtung, daß, während das Hochamt und die Messe gehalten wurde, die Protestanten ein Lied aus dem Gesangbuche der Reichsstadt Rothenburgischen evangelischen Gemeinden sangen, welches Lied auf den Inhalt der Predigt gerichtet ward. Gewöhnlich wurde auch, bis das Lied gesungen war, der katholische Gottesdienst auf dem Altare beendigt, dann erschien Herr Glock auf der Kanzel und hielt die Predigt. Ich habe einigemal diesem Gottesdienste beigewohnt, und da mit der größten Rührung gesehen, wie zwei verschiedene Confessionsverwandten, in brüderlicher Eintracht neben einander stehend, ihren Geist auf das Höhere richtend, sich zweckmäßig erbauten. Leider war aber diese köstliche Einrichtung von kurzer Dauer; denn schon zu Anfange des Jahres 1806 ging Herr Glock wieder nach Würzburg zurück, und mit dessen Abgang hörte sie auf; die katholische Kirche wurde nachher aber auch selten mehr von den Protestanten besucht.

Aus dem Hannöverischen. Vom Königlich-Großbritanisch-Hannöverisch-Ostfriesischen Consistorium zu Aurich sind im Laufe dieses Jahres folgende Verordnungen erschienen: I. Unterm 19ten März 1823 ist wegen der gesetzlichen Kirchen- und Schulvisitationen verordnet: 1. Die Königlichen Aemter haben sich mit den Herrn Superintendenten über eine bestimmte Vertheilung aller zu ihrem Inspectionsbezirke gehörigen Kirchengemeinden für einen dreijährigen veststehenden Cyclus in der Art zu vereinigen, daß jede derselben regelmäßig alle drei Jahre einmal nach Vorschrift der (aufs Neue abgedruckten) Inspectionsordnung c. II. §. 1 u. 2 in der günstigen Jahrszeit visitirt, keine Visitation ohne dringende Ursachen auf das folgende Jahr verschoben, auch die Berichte und Protocolle darüber immer zur gesetzten Zeit bald nach gehaltener Visitation oder längstens Anfang Novembers an das Consistorium, so viel die Kirchen und Schulen betrifft, regelmäßig eingesandt werden. 2. Jeder Superintendent hat im Januar jedes Jahres von 1824 an, einen kurzen summarischen Bericht über folgende Punkte einzusenden: a) Welche Kirchenvisitationen hätten gehalten werden sollen, und wirklich gehalten sind, wobei falls eine oder die andere aufgeschoben sein sollte, die Ursache, warum dieß geschehen sei, anzugeben ist. b) Ob und unter welchem Datum die deßfallsigen Berichte sammt Beilagen eingesandt sind, oder aus welchen Ursachen dieß unterblieben ist. c) Welche Kirchen und Schulen im Laufe des neuangetretenen Jahres ordnungsmäßig dort visitirt werden müssen. II. Unter

demselben Datum sind über die Einsendung der Confirmandenlisten für die Superintendenten und Prediger beider evangelischen Confessionen folgende nähere Bestimmungen erlassen: 1. Die Confirmandenlisten sind jährlich aber nur summarisch, nicht tabellarisch einzusenden. 2. Jeder Prediger hat, doch immer bald nach Ostern seinem Superintendenten Anzeige zu thun, wie viele Kinder in dem Jahre in seiner Gemeinde confirmirt sind; es bedarf hinsichtlich der Jünglinge und Jungfrauen nur einer summarischen Angabe der Zahl mit der Bemerkung, ob und wie Viele dieser Confirmirten über 20 oder unter 16 Jahr waren; indem es keineswegs die Absicht der bisherigen Verfügungen ist, diesen wichtigen Act zu übereilen, und die Confirmation zu junger Kinder, denen, wenn auch nicht die Kenntnisse, doch noch die dazu erforderliche ernste Besonnenheit fehlt, zu beschleunigen. 3. Dagegen sind die etwa confirmirten verheiratheten oder bejahrten Personen bei dieser Anzeige nach Namen, Stand und Alter besonders anzuführen, auch ist zugleich zu bemerken, ob in der Gemeinde noch Erwachsene vorhanden sind, die kein Glaubensbekenntniß abgelegt haben; diese muß dann der Prediger ferner durch sanfte und ernste Ermahnungen zu dieser Handlung vorbereiten und zu leiten sich bestreben; auch wird in Ansehung derselben, wenn Furcht oder andere Bedenklichkeiten sie von der öffentlichen Confirmation zurückhalten sollten, eine besondere Confirmation den Umständen nach gestattet. 4. Aus den eingegangenen Anzeigen hat dann der betreffende Superintendent eine Confirmationstabelle seiner Diöcese mit Hinzufügung der Confirmirten aus seiner eigenen Gemeinde anzufertigen und dieselbe gegen, oder doch gleich nach Pfingsten an das Consistorium einzusenden. Eine Beilegung der einzelnen Berichte der Prediger bedarf es nur dann, wenn darin besonders merkwürdige Thatsachen, oder zweifelhafte Fragen aufgestellt sind, welche dann der Superintendent mit seinem Gutachten zu begleiten hat. III. Unter dem 24sten April ist der Verordnung über die öffentlichen Katechisationen vom 12ten December 1822, wegen der darüber entstandenen Zweifel und besonders deswegen, weil man jene Verordnung zum Theil so angesehen hat, als wenn dadurch die öffentlichen Katechisationen mit Ausschluß des Sonntags auf einen Wochentag hätten bestimmt werden sollen, folgende nähere Erklärung nachgefügt worden: Jene Verordnung hat nur den Zweck, daß die so nützliche öffentliche Katechisation in allen Gemeinden, auch wo sie bisher nicht gewöhnlich war, einmal in jeder Woche gehalten werden soll, ohne dazu einen besonderen Tag bestimmen zu wollen, indem die Wahl desselben dem verständigen Ermessen des Predigers, auch nach der Observanz eines jeden Orts, überlassen bleibt. Wo daher bis jetzt schon diese vorgeschriebene Katechisation am Sonntage Statt fand, kann es dabei um so unbedenklicher sein Bewenden haben, da dieser Tag, besonders auf dem Lande, vorzüglich dazu geeignet ist, diesem höchst wichtigen Theile des Religions-Unterrichts die zweckmäßige Feierlichkeit zu geben, und auch den ältern Gemeindegliedern die Besuchung desselben leichter und an-

genehmer zu machen. Denn daß auch diese der Katechisation beiwohnen, oder dabei gegenwärtig bleiben, ist um so mehr zu wünschen, weil ihre Gegenwart für die Jugend eine schöne Ermunterung ist, und weil dieser Theil des öffentlichen Gottesdienstes, zweckmäßig eingerichtet, auch ihnen offenbar sehr nützlich werden kann: wohin dann der gewissenhafte Prediger, der sein Amt mit Lust und Eifer verwaltet, auch in diesem Stücke gewiß mit allem Ernste zu wirken, und jenen katechetischen Unterricht nicht nur für die Jugend, sondern auch für die Erwachsenen anziehend und belehrend einzurichten sich gern bestreben wird.

Aus Baiern. Das richterliche Erkenntniß des Staatsrathes, dessen jüngst die Kirchenzeitung (1823. S. 383) erwähnte, ist nunmehr in der Rekurssache des Kirchenrathes Dr. Stephani wegen Confiskation seiner Schrift, über die constitutiven Grundsätze der protestantischen Kirche aus den symbolischen Büchern gezogen, endlich erfolgt. Er ist damit abgewiesen worden, ohne die Erkenntnißgründe anzugeben, die jedem richterlichen Erkenntniß nach ausdrücklicher Vorschrift unserer Staatsurkunde von jedem Gerichtshofe beigefügt werden sollen. Der Verfasser hat sich deßwegen noch einmal an den Staatsrath mit der Bitte gewendet, ihm doch diese Gründe anzugeben, weil er ausserdem nicht erfahren würde, weßwegen seine Schrift eigentlich confiscirt worden sei. Er schwebe daher in steter Gefahr, dasselbe Vergehen unwissender Weise nochmals zu begehen. Als ein guter Bürger und noch mehr, als ein Abgeordneter des Volks, der seinen Mitbürgern mit dem Beispiele des pünktlichsten Gehorsams, voranzugehen habe, müsse er den Staatsrath bitten, ihm doch hierüber die nothwendige Aufklärung zu geben. Noch ist auf diese Vorstellung keine weitere Entschließung erfolgt. — Die von Dr. Stephani aus den symbolischen Büchern gezogenen constitutiven Grundsätze der protestantischen Kirche, deren Mittheilung schon früher versprochen wurde, sind folgende: I. In Hinsicht auf Lehre: 1. Kein Mensch ist befugt, der Kirche durch Satzungen vorzuschreiben, was sie glauben soll, sondern es muß hierin die Lehre von der christlichen Freiheit behauptet werden. 2. Die Bibel ist die Hauptquelle unseres Glaubens, an welche sich allein jeder evangelische Christ hält. 3. Die Einheit der christlichen Kirche beruht nicht auf übereinstimmender Ueberzeugung von allen einzelnen Lehrsätzen (die nur durch blinde Annahme möglich ist), sondern „dieses ist genug zur wahren Einigkeit derselben, daß da einträchtiglich nach reinem Verstande das Evangelium gepredigt, und die Sacramente dem göttlichen Worte gemäs gereicht werden.“ II. In Hinsicht auf Cultus: 1. Gott kann nach der Lehre Christi nur innerlich, im Geiste, und durch Rechtschaffenheit verehrt werden. 2. Alle Werkheiligkeit, alle äußerliche Werke, als: Wallfahrten, Gelübde, Ehelosigkeit rc. können nicht die Stelle tugendhafter, Gott allein wohlgefälliger Gesinnungen vertreten. 3. Die kirchlichen Ceremonien sind durchaus unwesentlich und daher der freien Anordnung zu überlassen. III. In Hinsicht auf Kirchenregiment: 1. Wir haben kein anderes Oberhaupt als Christus. 2. Weltliche und geistliche Gewalt sind durchaus verschieden, und es darf sich keine in die andere mengen. 3. In der protestantischen Kirche findet durchaus keine Herrschaft Statt. 4. Es gibt in ihr keine bischöfliche Gewalt. 5. Die Kirche macht der Haufe der Gläubigen aus. 6. Die Kirche allein übt die gesetzgebende Macht (in der Kirche) aus, und zwar 7. durch Beschlüsse in Synoden und Concilien. 8. Die Kirche hat das Recht, ihre Diener zu wählen und zu ordiniren. 9. Das Predigtamt ist von Gott und wichtiger als das Oberpriesterthum. 10. Es ist durchaus auf Gleichheit gegründet. 11. Die Pfarrer haben die kirchliche Jurisdiction zu verwalten. 12. Neben der Taufe, wodurch auch Kinder schon in die christliche Gemeinschaft aufgenommen und Gott überantwortet werden, ist das Sacrament des h. Abendmahls ein nothwendiges Stück des christlichen Bürgerthums.

Merkwürdig ist eine vor wenigen Tagen der Landes-Universität Marburg zugegangene Verordnung, daß künftig die Theologie Studirenden Landwirthschaft hören müssen, und von Ostern 1824 an, auch darin examinirt werden; „eine Bestimmung, (fügt die Neckarzeitung hinzu), die dem öffentlichen Wesen wie dem Privatwohl der Geistlichen zusagt und zugleich sie mit dem Berufe ihrer Gemeindeglieder vertrauter macht, so wie in den Vorträgen sie inniger in die Lage, Verhältnisse, Sorgen und Hoffnungen ihrer Zuhörer eingehen läßt, die gewöhnlich oder meistens Landwirthe sind.“ — Wir können dieser Bemerkung nicht beistimmen. Der Geistliche soll für das höhere und übersinnliche Reich Gottes leben und wirken, und seine große, schöne Bestimmung ist es, durch Lehre und Beispiel das Volk zu höheren Lebensansichten zu bilden. Wie kann er das aber, wenn er selbst zu der Erdscholle herabsteigt? Niemand kann zween Herrn dienen. Traurig genug, daß die Noth noch so manchen Geistlichen zwingt, seinen (oft genug kümmerlichen) Lebensbedarf erst der Erde abzugewinnen, und ihn so der Gefahr blosstellt, zu verbauern und für das Höhere verloren zu gehen. Aber soll er dazu auch noch systematisch herangezogen werden? Die Zeit heischt dringend, daß der geistliche Stand dem Ackerbau gänzlich entzogen und auf firen Gehalt gesetzt werde. Geistliche, wie sie unser Zeitalter fordert, und wie sie das höchste Interesse der Staaten nöthig hat, können und dürfen nichts, durchaus nichts weiter sein, als — Geistliche, und nicht zu berechnen sind die Nachtheile, wenn man sie auch noch zu Landwirthen, Aerzten rc. machen will. Wer mehr als Eins leisten will oder soll, bleibt in Allem ein Pfuscher, und wer es etwa noch nicht weis, was dazu gehört, ein evangelischer Geistlicher zu sein, der durchblättre nur Hüffell's treffliches Werk darüber, und er wird ablassen, mehr von ihm zu fordern, als ein tüchtiger Geistliche zu sein.

Redacteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.